

# **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg**

**Vom 27. Juli 2007**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg vom 07. August 2006 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird der Begriff „Student“ durch den Begriff „Studierender“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird „Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG)“ durch „Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird „BayHSchLG“ durch „BayHSchPG“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 1 folgende Fassung:  
„(1) Der Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.“
5. Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

### **„§ 17a Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters der Nachweis folgender Modulteilprüfungen zu führen:
  1. Vorlesung Physikalische Grundlagen der Biochemie (Modul Biophysik)
  2. Anorganisch-chemischer und Physikalisch-chemischer Teil, (Modul Allgemeine Chemie)
  3. Übungen zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen (Modul Biologie I)
- (2) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal zum darauf folgenden Termin wiederholt werden. <sup>3</sup>Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.“

b) Die bisherigen Abs. 5 bis 11 werden zu Abs. 6 bis 12.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

3. bei nicht bestandener Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 17a) der Nachweis über ein fristgemäß erfolgtes Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung (§ 17a Abs. 2 Satz 3).

b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Diplom- oder Masterprüfung“ gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 27. Juli 2007.

Regensburg, den 27. Juli 2007  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2007.